

24.03.2022

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6457 vom 4. März 2022  
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/16679

**Setzt sich Nordrhein-Westfalen ausreichend für die Bearbeitung von Altlasten ein?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Aus der Großen Anfrage der Grünen Landtagsfraktion „Wie zukunftsfähig ist die Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen?“ (Drucksache 17/15753) geht aus den Antworten auf die Fragen des Kapitels IV „Altablagerungen und Altlasten“ hervor, dass die Personalausstattung der Bezirksregierungen, Kreise und kreisfreien Städte im Bereich der Altlastenbearbeitung sehr heterogen ist.

Auch erkennt die Landesregierung den Sachverhalt, dass viele Altablagerungen und Altstandorte noch nicht verdachtsbewertet sind. Dies hat zur Folge, dass das Risiko besteht, dass von jenen Standorten aus unbemerkt Schadstoffe in Grundwasser und Erdreich entweichen können.

Die in der Antwort auf Frage Nr. 9 erwähnte Analyse der Fachkräfteentwicklung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), welche auf eine im problematischen Ausmaß zu geringe Stellenausstattung in den Bodenschutzverwaltungen hinweist, deutet darauf hin, dass die Unterschiede in der Personalausstattung der Bezirksregierungen, Kreise und kreisfreien Städte nicht lediglich auf die unterschiedlich geprägte Struktur Nordrhein-Westfalens zurückzuführen sind. Vielmehr liegt wohlmöglich ein strukturelles Problem mit einer Unterausstattung im Bereich der Altlastenbearbeitung vor.

**Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 6457 mit Schreiben vom 24. März 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Unteren Bodenschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen erfassen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Grundlage des Landes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchG) Altablagerungen und Altstandorte in ihren Katastern. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ermittelt in der Regel in

Datum des Originals: 24.03.2022/Ausgegeben: 30.03.2022

zweijährigen Abständen den Stand der Altlastenbearbeitung bei den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB) und berichtet dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) über den Stand der Altlastenbearbeitung. Über den Stand der Altlastenbearbeitung in Nordrhein-Westfalen wurde dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zuletzt am 1.12.2021 mit Vorlage 17/6089 berichtet.

**1. *Wie viele vermutete bzw. bekannte Flächen gibt es, unterteilt nach allen Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens, auf denen sich noch nicht verdachtsbewertete Altlasten befinden oder noch befinden können?***

Die zuständigen Bodenschutzbehörden erfassen Altablagerungen (AA) und Altstandorte (AS) mit Angabe des aktuellen Bearbeitungsstandes jeder einzelnen Fläche. Dabei handelt es sich um folgende Bearbeitungsstände:

- AA oder AS noch ohne Statuszuordnung bzw. noch nicht hinsichtlich eines Verdachts eingestuft
- AA oder AS ohne Handlungsbedarf bei derzeitiger Nutzung
- Altlastverdächtige Fläche
- Verdacht ausgeräumt
- Aktuelle Altlast
- Altlast mit dauerhafter Beschränkung / Überwachung
- Sanierte Altlast

Bei noch nicht zugeordneten bzw. noch nicht hinsichtlich ihres Verdachts eingestuft Flächen handelt es sich um erfasste Altablagerungen und Altstandorte, für die noch keine Einstufung erfolgt ist, ob ein Altlastverdacht besteht, das heißt ob Anhaltspunkte gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) auf eine Altlast vorliegen. Die Feststellung des Verdachts ist Ergebnis einer einzelfallbezogenen und beprobungslosen Erstbewertung jeder erfassten Fläche. Damit wird festgestellt, ob es sich bei dem betreffenden Altstandort oder der Altablagerung um eine altlastverdächtige Fläche handelt oder ob kein Verdacht vorliegt und kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Kommt dieser erste Bewertungsschritt zum Ergebnis, dass eine altlastverdächtige Fläche vorliegt, dann besteht für diese Fläche der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren.

Zum Erhebungsstand des LANUV im Berichtsjahr 2021 wurden in Nordrhein-Westfalen durch alle Unteren Bodenschutzbehörden 20.818 Flächen der Kategorie „Nicht zugeordnete bzw. noch nicht hinsichtlich ihres Verdachts eingestufte Flächen“ eingestuft. Die Anzahl der aufgrund des ersten Bewertungsschritts als altlastverdächtig eingestuften Flächen beläuft sich auf 28.082.

Bezogen auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte stellen sich diese Kategorien wie folgt dar:

Tabelle 1: Anzahl noch nicht zugeordneter bzw. noch nicht hinsichtlich ihres Verdachts eingestufte Flächen sowie altlastverdächtig Flächen  
(Stand: 2021, Quelle: Erhebung des LANUV bei den Unteren Bodenschutzbehörden)

Kreis / Stadt	Noch keine Zuordnung bzw. Verdachtsbewertung			Altlastverdächtige Fläche		
	Altablagerung (AA)	Altstandort (AS)	AA + AS	Altablagerung (AA)	Altstandort (AS)	AA + AS
Stadt Düsseldorf	44	900	944	2	30	32
Stadt Duisburg	16	70	86	777	2110	2887
Stadt Essen	0	1	1	128	1066	1194
Stadt Krefeld	15	10	25	79	396	475
Stadt Mönchengladbach	1	44	45	91	377	468
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	7	1	8	112	655	767
Stadt Oberhausen	0	0	0	0	0	0
Stadt Remscheid	4	24	28	82	315	397
Stadt Solingen	202	1250	1452	4	132	136
Stadt Wuppertal	0	0	0	398	4916	5314
Kreis Kleve	118	249	367	182	186	368
Kreis Mettmann	0	0	0	106	1461	1567
Rhein-Kreis Neuss	198	334	532	8	28	36
Kreis Viersen	492	89	581	143	239	382
Kreis Wesel	14	7	21	29	22	51
Stadt Aachen	25	970	995	582	1060	1642
Stadt Bonn	0	0	0	4	1090	1094
Stadt Köln	144	351	495	151	229	380
Stadt Leverkusen	0	12	12	46	46	92
Städteregion Aachen	0	0	0	490	561	1051
Kreis Düren	40	460	500	11	58	69
Rhein-Erft-Kreis	238	398	636	27	211	238
Kreis Euskirchen	262	1	263	6	0	6
Kreis Heinsberg	258	0	258	4	3	7
Oberbergischer Kreis	146	41	187	91	79	170
Rheinisch-Bergischer Kreis	8	30	38	17	23	40
Rhein-Sieg Kreis	158	534	692	196	267	463
Stadt Bottrop	0	0	0	110	436	546
Stadt Gelsenkirchen	0	0	0	62	141	203
Stadt Münster	5	14	19	121	209	330
Kreis Borken	113	382	495	25	125	150
Kreis Coesfeld	0	0	0	21	14	35
Kreis Recklinghausen	0	0	0	376	852	1228
Kreis Steinfurt	0	0	0	197	371	568
Kreis Warendorf	11	528	539	26	99	125
Stadt Bielefeld	9	0	9	16	78	94
Kreis Gütersloh	0	0	0	12	87	99
Kreis Herford	0	14	14	3	11	14
Kreis Höxter	0	0	0	1	1	2
Kreis Lippe	0	1	1	6	5	11
Kreis Minden-Lübbecke	169	57	226	9	9	18
Kreis Paderborn	0	27	27	0	13	13
Stadt Bochum	0	0	0	8	5	13
Stadt Dortmund	99	1	100	555	876	1431
Stadt Hagen	7	6	13	365	369	734
Stadt Hamm	0	0	0	15	25	40
Stadt Herne	0	3	3	41	35	76
Ennepe-Ruhr-Kreis	555	299	854	67	60	127
Hochsauerlandkreis	1529	1978	3507	25	25	50
Märkischer Kreis	12	0	12	490	821	1311
Kreis Olpe	1808	48	1856	65	410	475
Kreis Siegen-Wittgenstein	136	380	516	182	6	188
Kreis Soest	0	0	0	246	175	421
Kreis Unna	2625	1831	4456	258	94	352
Bergbehörde	2	3	5	24	78	102
	<b>9470</b>	<b>11348</b>	<b>20818</b>	<b>7092</b>	<b>20990</b>	<b>28082</b>

Mit dem Ergebniszeitpunkt 2021 hat die Anzahl der noch nicht zugeordneten bzw. noch nicht hinsichtlich ihres Verdachts eingestufte(r) Flächen erstmals abgenommen. Bis 2021 war eine stetige Zunahme der Anzahl von Flächen in dieser Kategorie zu verzeichnen. Die Abnahme ist darin begründet, dass Nachbewertungen vieler bislang unbewerteter Flächen stattgefunden haben, durch die Flächen entweder als altlastverdächtig eingestuft werden konnten oder festgestellt wurde, dass keine Anhaltspunkte für einen Verdacht bestehen.

Die Nachbewertung von Flächen dieser Kategorie ist ein Anliegen der Landesregierung, um die systematische Altlastenbearbeitung voranzubringen. Für diese Aufgaben stellt das Land den zuständigen Behörden Fördermittel über die Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinie und fachliche Unterstützung bereit.

**2. *Wie viele bekannte Flächen gibt es, unterteilt nach allen Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens, auf denen sich noch unbehandelte Altlasten befinden?***

An altlastverdächtigen Flächen sind auf Grundlage der Regelungen des Bundes- Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Untersuchungen vor Ort mit dem Ziel der Gefahrenbeurteilung durchzuführen. Über die zeitliche Priorität dieser Untersuchungen entscheiden die zuständigen Behörden anhand der Nutzungs- und Schutzgutsituation im Einzelfall.

Im Ergebnis einer Gefahrenbeurteilung einer altlastverdächtigen Fläche sind folgende Statuskategorien möglich:

- Verdacht wurde ausgeräumt, es besteht kein weiterer Handlungsbedarf (ggf. bezogen auf die derzeitige Nutzung)
- Aktuelle Altlast

Liegt eine Altlast vor, dann ist diese so zu sanieren oder zu sichern, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Abwehr der von einer Fläche ausgehenden Gefahren kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen.

Die Frage nach „unbehandelten Altlasten“ zielt auf die Kategorie der aktuellen Altlasten ab. Als weitere Kategorien führt die Altlastenstatistik „in Sanierung befindliche Altlasten“ und „Altlasten mit Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen“.

Zum Erhebungsstand 2021 des LANUV wurden in Nordrhein-Westfalen durch alle Unteren Bodenschutzbehörden 1.817 Flächen in die Kategorie aktueller Altlasten eingestuft. Bezogen auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte stellt sich diese Kategorie wie folgt dar:

Tabelle 2: Anzahl aktueller Altlasten  
Stand: 2021, Quelle: Erhebung des LANUV bei den Unteren Bodenschutzbehörden;  
\*) Bei diesen Unteren Bodenschutzbehörden können aufgrund laufender Überarbeitungen der Kataster und damit verbundenen Neueinstufungen derzeit keine Angaben aktueller Altlasten geliefert werden.

Kreis / Stadt	Aktuelle Altlasten			Kreis / Stadt	Aktuelle Altlasten		
	AA	AS	gesamt		AA	AS	gesamt
Stadt Düsseldorf *)				Stadt Bottrop *)			
Stadt Duisburg	16	21	37	Stadt Gelsenkirchen	9	35	44
Stadt Essen	10	22	32	Stadt Münster	6	24	30
Stadt Krefeld	2	5	7	Kreis Borken	17	51	68
Stadt Mönchengladbach	0	0	0	Kreis Coesfeld	2	13	15
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	6	9	15	Kreis Recklinghausen	34	51	85
Stadt Oberhausen	1	0	1	Kreis Steinfurt	37	62	99
Stadt Remscheid	9	15	24	Kreis Warendorf	14	33	47
Stadt Solingen *)		1	1	Stadt Bielefeld	1	16	17
Stadt Wuppertal	21	23	44	Kreis Gütersloh	19	10	29
Kreis Kleve	3	28	31	Kreis Herford	0	1	1
Kreis Mettmann	19	43	62	Kreis Höxter	370	27	397
Rhein-Kreis Neuss	5	4	9	Kreis Lippe	8	9	17
Kreis Viersen	0	23	23	Kreis Minden-Lübbecke	6	28	34
Kreis Wesel	4	10	14	Kreis Paderborn	0	0	0
Stadt Aachen	5	24	29	Stadt Bochum	20	33	53
Stadt Bonn	4	58	62	Stadt Dortmund	31	0	31
Stadt Köln	14	27	41	Stadt Hagen	56	30	86
Stadt Leverkusen	10	6	16	Stadt Hamm	0	9	9
Städteregion Aachen	9	12	21	Stadt Herne	5	21	26
Kreis Düren	1	8	9	Ennepe-Ruhr-Kreis	25	30	55
Rhein-Erft-Kreis	2	6	8	Hochsauerlandkreis	10	11	21
Kreis Euskirchen *)				Märkischer Kreis	2	8	10
Kreis Heinsberg	4	0	4	Kreis Olpe	18	2	20
Oberbergischer Kreis	8	22	30	Kreis Siegen-Wittgenstein	1	1	2
Rheinisch-Bergischer Kreis	5	10	15	Kreis Soest	1	16	17
Rhein-Sieg Kreis	16	28	44	Kreis Unna *)			
				Bergbehörde	10	15	25
Gesamt Teil 1	174	405	579	Gesamt Teil 2	702	536	1238
				Gesamt	876	941	1817

**3. Wie viele Verdachtsflächen wurden jeweils in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens seit 2012 jährlich verdachtsbewertet und im Bedarfsfall saniert?**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ermittelt in der Regel in zweijährigen Abständen den Stand der Altlastenbearbeitung bei den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB) und berichtet dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) über den Stand der Altlastenbearbeitung. Insofern können Angaben über das Ergebnis der Bewertung altlastverdächtiger Flächen und sanierter Flächen mit Bezug auf die Jahre 2012, 2014, 2017 und 2021 getroffen werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Differenzen zwischen jeweils zwei Erhebungszeitpunkten bezogen auf folgende Kategorien dargestellt:

- ehemals altlastverdächtige Flächen, bei denen im angegebenen Zeitraum eine Gefährdungsabschätzung abgeschlossen wurde
- Flächen, bei denen im angegebenen Zeitraum eine Sanierung abgeschlossen wurde

Auffällig ist, dass sowohl in der Entwicklung der Anzahl abgeschlossener Gefährdungsabschätzungen als auch der Anzahl abgeschlossener Sanierungen vereinzelt Abnahmen zu verzeichnen sind, die in der nachfolgenden Tabelle durch negative Differenzen dargestellt sind. Dies ist auf eine Neueinstufung im Rahmen von Bereinigungen der Kataster zurückzuführen. Im Rahmen der Ertüchtigung von Altlastenkatastern und die damit verbundenen Nachbewertungen wurden Einstufungen anhand der Statusdefinitionen überprüft und bei Bedarf

angepasst<sup>1</sup>. Diese Ertüchtigung wurde verstärkt im Zeitraum 2021 im Vergleich zu 2019 durchgeführt. In diesem Zeitraum macht sich die Neueinstufung auch in der Abnahme der Summe der absoluten Zahlen über alle Kreise und kreisfreien Städte bemerkbar (vgl. Vorlage 17/6089 vom 1.12.2021).

Tabelle 3: Entwicklung der Gefahrenbeurteilung altlastverdächtiger Flächen und der abgeschlossenen Sanierungen  
Stand: 2012 bis 2021, Quelle: Erhebung des LANUV bei den Unteren Bodenschutzbehörden; \*) Bei diesen Unteren Bodenschutzbehörden sind die Zahlen aufgrund laufender Überarbeitungen der Kataster und damit verbundenen Neueinstufungen nicht belastbar.

---

<sup>1</sup> Konkret ist die Abnahme der Anzahl abgeschlossener Gefährdungsabschätzungen oder Sanierungen wie folgt begründet:

- Sowohl abgeschlossene Gefährdungsabschätzungen als auch Sanierungen können beim Vorliegen neuerer Erkenntnisse (z.B. bislang nicht betrachtete Schadstoffe wie PFAS) erneut in die Bearbeitung aufgenommen werden.
- In der Vergangenheit wurde der Status „Gefährdungsabschätzung abgeschlossen“ stellenweise bereits nach einer Erstbewertung vergeben. Zukünftig soll dies erst nach abgeschlossener Gefährdungsabschätzung vorgenommen werden. Dies hat bei einigen Bodenschutzbehörden zu Katasterbereinigungen geführt.
- Durch die Konkretisierung der Definitionen des Status der Flächen sind bei einigen Bodenschutzbehörden Verschiebungen der Fallzahlen von einem Status in einen anderen Status erfolgt (beispielsweise „Sanierte Fläche“ auf „Altlast mit Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen“). Hierdurch änderten sich dementsprechend auch die Angaben zu den jeweiligen Statuszuweisungen.

Kreis / Stadt	Entwicklung der Anzahl ehemals altlastverdächtiger Flächen mit <b>abgeschlossener Gefährdungsabschätzung</b> (Altablagerungen und Altstandorte)				Entwicklung der Anzahl von Flächen mit <b>abgeschlossener Sanierung</b> (Altablagerungen und Altstandorte)			
	2012-2014	2014-2017	2017-2019	2019-2021	2012-2014	2014-2017	2017-2019	2019-2021
Stadt Düsseldorf *)	16	4	2	5	4	4	31	2
Stadt Duisburg	-296	61	20	20	-51	60	9	37
Stadt Essen	0	0	0	-113	0	0	0	120
Stadt Krefeld	4	8	10	-269	3	6	6	0
Stadt Mönchengladbach	22	158	20	38	8	55	15	-35
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	11	10	17	9	8	0	12	-296
Stadt Oberhausen	0	0	8	12	1	0	-11	1
Stadt Remscheid	-29	12	265	-264	-13	7	72	0
Stadt Solingen *)	8	20	0	505	2	9	0	10
Stadt Wuppertal	33	16	6	6	5	10	4	10
Kreis Kleve	4	6	14	59	8	1	27	2
Kreis Mettmann	45	19	172	86	11	0	56	-82
Rhein-Kreis Neuss	6	1	6	1	1	9	12	-2
Kreis Viersen	46	10	114	45	15	6	53	-141
Kreis Wesel	199	2	2	9	41	0	1	1
Stadt Aachen	72	35	24	20	32	11	12	30
Stadt Bonn	82	45	-2	7	25	21	2	0
Stadt Köln	32	10	58	30	9	10	3	6
Stadt Leverkusen	50	41	2	43	13	6	14	25
Städteregion Aachen	51	15	0	33	0	11	0	-50
Kreis Düren	1181	150	46	-3253	7	-20	8	-33
Rhein-Erft-Kreis	0	7	3	17	0	3	1	4
Kreis Euskirchen *)	60	44	40	58	15	20	2	0
Kreis Heinsberg	11	4	29	5	2	0	6	0
Oberbergischer Kreis	8	57	6	38	16	8	1	8
Rheinisch-Bergischer Kreis	0	0	0	-23	2	0	4	36
Rhein-Sieg Kreis	51	41	37	25	28	10	22	6
Stadt Bottrop *)	22	6	1	11	22	3	4	0
Stadt Gelsenkirchen	34	4	38	30	17	4	12	0
Stadt Münster	10	20	39	-20	7	5	19	-16
Kreis Borken	20	33	6	33	7	22	3	-9
Kreis Coesfeld	8	29	100	-1	1	-49	33	1
Kreis Recklinghausen	34	89	0	28	9	67	-37	19
Kreis Steinfurt	13	13	88	-188	10	4	23	230
Kreis Warendorf	35	13	32	27	16	10	19	11
Stadt Bielefeld	81	-241	-31	17	18	35	11	4
Kreis Gütersloh	-1	133	7	3	1	2	74	-48
Kreis Herford	-1	21	-224	-104	-4	4	41	7
Kreis Höxter	1	0	0	39	1	0	0	6
Kreis Lippe	0	287	12	0	0	120	4	5
Kreis Minden-Lübbecke	4	103	6	62	10	11	7	6
Kreis Paderborn	23	46	323	-292	14	4	15	25
Stadt Bochum	6	19	4	15	-1	17	0	20
Stadt Dortmund	0	60	1	-262	0	27	25	1
Stadt Hagen	0	4	0	8	1	4	74	5
Stadt Hamm	3	5	3	-63	0	3	2	11
Stadt Herne	0	0	1	8	0	0	1	-6
Ennepe-Ruhr-Kreis	24	45	42	62	0	7	3	2
Hochsauerlandkreis	0	-97	80	78	0	109	10	-29
Märkischer Kreis	15	13	244	37	21	9	-7	30
Kreis Olpe	26	40	25	-11	12	2	5	4
Kreis Siegen-Wittgenstein	5	3	0	0	8	0	0	0
Kreis Soest	19	27	102	20	6	1	31	6
Kreis Unna *)	0	0	32	-120	1	0	55	-86
	<b>2048</b>	<b>1451</b>	<b>1830</b>	<b>-3434</b>	<b>369</b>	<b>668</b>	<b>789</b>	<b>-142</b>

**4. Welche Informationen hat die Landesregierung darüber, zu welchen personellen oder zeitlichen Anteilen die Fachkräfte in der Altlastenbearbeitung der Erfassung (einschließlich Katasterführung), der Gefährdungsabschätzung, der Sanierung und der Überwachung der Altlasten nachgehen?**

In der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 39 „Wie zukunftsfähig ist die Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen?“ (Drucksache 17/15753) ist dargestellt, dass die Kreise, kreisfreien Städte und Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen zum Zeitpunkt 2021 über 276 Stellen in der Altlastenbearbeitung verfügten. Dies betrifft die gesamte Altlastenbearbeitung, betreffend die Bereiche Erfassung einschließlich Katasterführung, Gefährdungsabschätzung, Sanierung und Überwachung. Die Angaben der Bezirksregierung Arnsberg beinhalten die personellen Ressourcen für die Altlastenbearbeitung der Abteilung 6 (Bergbau).

Der erforderliche Arbeitsaufwand für die Arbeitsschritte „Erfassung, Gefährdungsabschätzung, Sanierung und Überwachung“ variiert einzelfallbezogen wegen der unterschiedlichen Komplexität der Fälle erheblich. Angaben darüber, zu welchen personellen oder zeitlichen Anteilen die Fachkräfte in den Unteren Bodenschutzbehörden in den einzelnen Arbeitsschritten der Altlastenbearbeitung eingesetzt werden, liegen der Landesregierung nicht vor.

**5. In welcher Höhe belaufen sich die zusätzlichen Bedarfe nach Personal und finanziellen Mitteln bei den einzelnen Bezirksregierungen, Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens, um das Problem der Unterausstattung im Bereich der Altlastenbearbeitung zu beheben?**

In der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 39 „Wie zukunftsfähig ist die Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen?“ (Drucksache 17/15753) ist dargestellt, dass der Schwerpunkt der Arbeit oft in der Bearbeitung von Altlastenanfragen (Katasterauskünften) sowie bei Stellungnahmen in Planungsverfahren (z. B. Bauleitplanung) liegt und eine erforderliche Nachbewertung erfasster Flächen oder die Abarbeitung bekannter Altlasten teilweise vom Tagesgeschäft überlagert wird. Damit wird bei einigen Kreisen und Städten eine enge Personalausstattung im Altlastenbereich erkennbar.

Für die Personalplanung in den Unteren Bodenschutzbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte verantwortlich. Eine Bereitstellung oder Finanzierung von zusätzlichem Personal bei den Kreisen und kreisfreien Städten kann das Land nicht übernehmen. Über die dortige Bedarfsplanung liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Allerdings werden die Kreise und kreisfreien Städte durch eine Förderung von Altlastensanierungsmaßnahmen über den Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) indirekt personell entlastet, weil der AAV eigenes Personal zur Bearbeitung der Projekte der Kreise und kreisfreien Städte einsetzt.

Die Bezirksregierungen als Obere Bodenschutzbehörden melden in der Altlastenbearbeitung einen nur geringen zusätzlichen Personalbedarf. Die Aufgaben der Bezirksregierungen weisen im Altlastenbereich die typischen Merkmale einer Mittelbehörde auf und umfassen die Koordination eines einheitlichen Verwaltungshandelns, Fachaufsicht, Förderung sowie Sicherstellung der Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Plan- und Genehmigungsverfahren der Bezirksregierung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben meldet die Bezirksregierung Münster den Bedarf einer weiteren Stelle, während alle anderen Bezirksregierungen keinen weiteren Stellenbedarf gemeldet haben.

Die Landesregierung stellt den Kreisen und kreisfreien Städten Fördermittel über die Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinie bereit. Jährlich stehen rund 4,7 Mio. € zur Verfügung. Im

Altlastenbereich werden Erfassungsmaßnahmen, Gefährdungsabschätzungen, Sanierungsuntersuchungen und –planungen sowie Sanierungsmaßnahmen gefördert. Voraussetzung für die Förderung von Gefährdungsabschätzungen ab der Stufe der Detailuntersuchung sowie für Sanierungen ist, dass Kommunen selbst Pflichtige sind oder in Ersatzvornahme handeln müssen. Zusätzlich werden bei Erfüllung dieser Voraussetzungen die Kreise und kreisfreien Städte bei der Sanierung von Altlasten durch den AAV unterstützt. Der AAV erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Land auf Grundlage des AAV-Gesetzes jährlich 7 Mio. € und von den Kreisen und kreisfreien Städten jährlich rund 1 Mio. €.

Die Bearbeitung von Fällen, in denen Kommunen selbst Pflichtige sind oder in Ersatzvornahme handeln müssen, wäre mit mehr Personal und zugleich mehr Fördermitteln beschleunigt möglich. Gleiches gilt für Erfassungstätigkeiten. Zusätzlicher Mittelbedarf zur Bewältigung der Altlastenproblematik kann weder für das gesamte Land noch je Kommune seriös beziffert werden, da der aus der systematischen Altlastenbearbeitung resultierende Maßnahmenbedarf immer von den einzelfallspezifischen Gegebenheiten abhängt und die Bearbeitung stufenweise erfolgt. Aus der stufenweisen Bearbeitung resultiert, dass nur eine Teilmenge der erfassten Altablagerungen und Altstandorte sanierungsbedürftig und jede Sanierung einzelfallbezogen zu planen ist. Daher kann von der Anzahl erfasster Flächen nicht auf Gesamtsanierungskosten geschlossen werden.

Die Fördermittel des Landes sind für Fälle, in denen Kommunen selbst Pflichtige sind oder in Ersatzvornahme handeln müssen, bei derzeitiger Personalausstattung auch weiterhin mindestens in der derzeitigen Höhe erforderlich.